

lungsgeschichte ergebenden Fragestellungen und die sie bestimmenden Motive herausgearbeitet und offengelegt, soweit es die Verfassungsmaterialien zulassen. Denn eine eigentliche Diskussion hat in der Öffentlichkeit nicht stattgefunden.

## II. Entwicklungsphasen

### 1. Verfassung 1818

Man sucht in der liechtensteinischen Verfassungsgeschichte vergeblich nach Ansätzen einer Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Deutsche Bundesakte von 1815 und die Wiener Schlussakte von 1820 kennen zwar eine Austrägal-Gerichtsbarkeit (Schiedsgerichtsbarkeit) für zwischenstaatliche Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern,<sup>2</sup> in der unter dem Titel der "Staatsgerichtsbarkeit" eine Vorform<sup>3</sup> der heutigen Verfassungsgerichtsbarkeit gesehen wird, doch hat sich die oktroyierte Verfassung von 1818<sup>4</sup> noch jeglicher Art von Staatsgerichtsbarkeit verschlossen. Dies lässt die historische Eigenart der liechtensteinischen Verfassungsentwicklung deutlich hervortreten, auch wenn in der Präambel der Verfassung von 1818 angekündigt wird, dass sie in "Erfüllung" von Art. 13 der Bundesakte ergehe. Es überrascht nicht, wenn schon in § 1 ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die in den k. k. österreichischen deutschen Staaten bestehende landständische Verfassung nur "in ihrer Wesenheit" zum Muster genommen werde. Diese Vorgangsweise erklärt auch, dass sie im Unterschied zu anderen Verfassungen von Staaten des Deutschen Bundes, die verfassungsgeschichtlich zum Typus des süddeutschen Konstitutionalismus gerechnet werden, summarisch ausgefallen ist. Über die "Gewähr" einer solchen Verfassung und die Instrumente, die sie garantieren, wie dies dann in der Verfassung von 1862<sup>5</sup> angesprochen

<sup>2</sup> So Art. 11 der Bundesakte und die Art. 21 bis 24 der Wiener Schlussakte. Das Fürstentum Liechtenstein ist im 19. Jahrhundert Mitglied des Deutschen Bundes gewesen.

<sup>3</sup> So Alfred Rinken, Vorbemerkungen vor Art. 93/94 GG, S. 994/Anm. 9.

<sup>4</sup> Abgedruckt in LPS 8, S. 259–262.

<sup>5</sup> So das Neunte Hauptstück der Verfassung von 1862, abgedruckt in LPS 8, S. 273 (293), das mit "Von der Gewähr der Verfassung" überschrieben ist. Vgl. auch das IX. Hauptstück der Verfassung von 1921, das den Titel "Verfassungsgewähr und Schlussbestimmungen" trägt.